

kaarst*

*Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 33 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW

Am 13.09.2020 findet die Wahl des Landrates des Rhein-Kreises Neuss, der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, des/der Bürgermeister/in der Stadt Kaarst und der Vertretung der Stadt Kaarst statt. Gleichzeitig findet auch die Seniorenbeiratswahl der Stadt Kaarst statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlbezirke

Die Stadt Kaarst ist für die Kommunalwahl in 22 Wahlbezirke und die Seniorenbeiratswahl in neun Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Wahlbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Wahlraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Turnhalle, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Turnhalle Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14

11	Girmes-Kreuz-Str./Erfstr.	011.1	VHS, Am Schulzentrum 18
12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule. Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis Neuss, Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule. Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.2	Städt. Gesamtschule, Hubertusstr. 22-24
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Städt. Gesamtschule Hubertusstr. 22 - 24
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23

Für die Kommunalwahlen sind folgende Briefwahlbezirke eingerichtet:

BW A	Briefwahlbezirk A	901.9, 907.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, Clubraum 2
BW B	Briefwahlbezirk B	902.9, 905.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 6, Clubraum 3

BW C	Briefwahlbezirk C	903.9, 911.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 Trauzimmer
BW D	Briefwahlbezirk D	904.9, 914.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, Raum 409
BW E	Briefwahlbezirk E	906.9, 921.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 2. Etage, rechts vom Raum 200
BW F	Briefwahlbezirk F	908.9, 922.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Bereich 40
BW G	Briefwahlbezirk G	909.9, 920.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Raum U35/36
BW H	Briefwahlbezirk H	910.9, 912.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Archiv
BW I	Briefwahlbezirk I	913.9, 915.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Untergeschoss Druckerei
BW J	Briefwahlbezirk J	916.9, 919.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links von Raum 100
BW K	Briefwahlbezirk K	917.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage Flur Bereich 51

Für die Seniorenbeiratswahlen sind folgende Briefwahlbezirke eingerichtet:

BW L	Briefwahlbezirk L	Seniorenbeirat Wahlbezirk 1 und 7	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, links von 300
------	-------------------	--------------------------------------	---

BW M	Briefwahlbezirk M	Seniorenbeirat Wahlbezirk 2 und 3	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, rechts von Raum 300
BW N	Briefwahlbezirk N	Seniorenbeirat Wahlbezirk 4, 8 und 9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, links von Raum 401
BW O	Briefwahlbezirk O	Seniorenbeirat Wahlbezirk 5 und 6	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, rechts Raum von 411

Dort werden auch die Stimmzettel der Seniorenbeiratswahl aus den Urnenstimmbezirken ausgezählt.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr zusammen.

Zur räumlichen Abgrenzung der Stimmbezirke wird auf die Wahlbenachrichtigungsbriefe hingewiesen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2020 bis 22.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Für die Seniorenbeiratswahl ist die Stadt Kaarst in neun Wahlbezirke eingeteilt worden:

Wahlbezirk	Bezirksbezeichnung	Zusammensetzung
1	Kaarst Nord-West	kommunale Wahlbezirke 1 und 2
2	Kaarst Nord-Ost	kommunale Wahlbezirke 3, 4 und 8
3	Kaarst Mitte	kommunale Wahlbezirke 5, 6 und 7
4	Kaarst Ost	kommunale Wahlbezirke 9 und 12
5	Kaarst Mitte-Süd	kommunale Wahlbezirke 10 und 11
6	Vorst	kommunale Wahlbezirke 13, 14 und 15
7	Holzbüttgen	kommunale Wahlbezirke 16, 17 und 18
8	Büttgen-Nord	kommunale Wahlbezirke 19 und 20
9	Büttgen-Süd	kommunale Wahlbezirke 21 und 22.

Wählen

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und müssen ihren Personalausweis (Unionsbürger ihren Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung kann nach der Wahl wegen einer möglichen Stichwahl wieder mitgenommen werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt. Er gibt seine Stimme geheim ab.

Der/Die Stimmzettel muss/müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe/n nicht erkennbar ist.

Ein Wähler der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die der selbstbestimmten Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Kommunalwahlen

Für die Landratswahlen werden grünliche Stimmzettel, für die Wahl der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss gelbliche Stimmzettel, für die Wahl zum/zur Bürgermeister/innenwahl bläuliche Stimmzettel und für die Wahl zur Vertretung der Stadt Kaarst rötliche Stimmzettel verwendet. Der Wähler hat jeweils eine Stimme.

Für die Seniorenbeiratswahl

Für die Seniorenbeiratswahl werden gräuliche Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wählen mit Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung für die jeweilige Wahl einen amtlichen Stimmzettel (s. o.), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Wahlrecht

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 02.09.2020

Die Bürgermeisterin

gez.
Dr. Ulrike Nienhaus